

Einundzwanzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnah- men (Straßenbau-Beitragssatzung) vom 19.07.2002

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NW. S. 811), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981, in seiner Sitzung am 08.07.2002 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. In der Mark
Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von Kantstraße bis Pestalozziplatz/Ostseite
2. Wacholderstraße
Erneuerung der Fahrbahn von Bockampstraße in östliche Richtung bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Bommern, Flur 5, Flurstück 269 (Außenbereichsgrenze)
3. Rauendahlstraße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Bodenborn bis Unkeweg
4. Steinhügel
Erneuerung der Straßenentwässerung von Potthofstraße bis ca. 15 m südlich der Einmündung der Billerbeckstraße
5. Annenstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Holzkampstraße bis Bebelstraße
6. Stockumer Straße/Bebelstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Annenstraße bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Stockumer Straße 19
7. Johannisstraße
Verbesserung der Straßenentwässerung von Haupt-/Ruhrstraße bis Oberdorf
8. Leostraße
Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von Pferdebachstraße bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Leostraße 4-14

9. Marktstraße
Verbesserung der Straßenentwässerung von Bahnhofstraße bis Breddestraße
10. Mittelstraße
Verbesserung der Straßenentwässerung von Gerdessaße bis ca. 5 m vor der östlichen Grenze des Grundstücks Mittelstraße 36 a

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.